

B e s c h l u ß

-----

In Sachen

des Arbeiters Peter G [REDACTED] in F [REDACTED], A [REDACTED]  
Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Frau Magdalena Appolonia G [REDACTED] in [REDACTED],  
A [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] in [REDACTED],  
[REDACTED] platz [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung  
vom 11. Juni 1958

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des  
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt  
am Main vom 2. April 1958 wird auf Kosten des Klä-  
gers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Berufungsge-  
richt die von dem Kläger gegen das Urteil der 7. Zivilkammer  
des Landgerichts in Frankfurt am Main eingelegte Berufung  
als unzulässig verworfen. Die von dem Kläger hiergegen ein-  
gelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die sofortige Beschwerde schon deshalb unbegründet ist, weil die Berufung verspätet eingelegt worden ist und die Versäumung dieser Frist auf einem Verschulden der Prozeßbevollmächtigten, die den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat, beruht.

Die Berufung ist jedenfalls deswegen mit Recht als unzulässig verworfen worden, weil sie nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist den Erfordernissen des § 519 ZPO gemäß ausreichend begründet worden ist. In der Berufungsschrift hatte der Prozeßbevollmächtigte bereits beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und nach den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen, d.h. die Ehe der Parteien aus alleinigem Verschulden der Beklagten zu scheiden und die Widerklage abzuweisen. In seiner weiteren Berufungsbegründung hat der Prozeßbevollmächtigte sich nur auf den von der Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges zur Begründung des Armenrechts eingereichten Schriftsatz bezogen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt die bloße Bezugnahme auf einen Schriftsatz, der nicht von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalt unterzeichnet ist, nicht für eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Berufungsbegründung (vgl. BGHZ 7, 170 und LM Nr. 21 zu ZPO § 519). Die in den angeführten Entscheidungen enthaltenen Rechtsgedanken gelten auch für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit. Das Armenrechtsgesuch, auf das der Prozeßbevollmächtigte des zweiten Rechtszuges sich bezogen hatte, war zwar knapp und klar. Die Prozeßbevollmächtigte des Klägers hatte zur Begründung dieses Gesuchs vorgebracht, daß die Beklagte sich eines Ehebruchs schuldig gemacht habe und sie hatte für diesen Ehebruch zwei Zeugen benannt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Pro-

- 3 -

Prozeßbevollmächtigte des zweiten Rechtszuges diese Behauptung und die dafür angetretenen Beweise gleichfalls vortragen wollte. Dennoch genügt die Bezugnahme auf diesen Inhalt des Armenrechtsgesuchs nicht den Erfordernissen des § 519 ZPO. Mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit und die Aufgaben, denen die Berufungsbegründung zu dienen hat, können keine Unterschiede nach dem verschiedenen Inhalt der in Bezug genommenen Schriftsätze gemacht werden. Das Gesetz fordert, daß der Anwalt, der den Rechtsmittelkläger vertritt, grundsätzlich selbst die von ihm vorzutragenden Angriffe gegen das angefochtene Urteil prüft. Um dieses sicherzustellen, ist jede Bezugnahme auf Schriftsätze, die nicht von einem beim Berufungsgerecht zugelassenen Anwalt unterzeichnet sind, ausgeschlossen.

Im vorliegenden Falle ergibt zudem der Inhalt der Berufungsbegründung und auch der eigene Vortrag des Prozeßbevollmächtigten, daß dieser die Berufung nur formal durch eine Bezugnahme auf den Vortrag im Armenrechtsverfahren begründet hat, ohne sie selbst verantwortlich zu prüfen. Der in Bezug genommene Inhalt des Armenrechtsantrages vermag den in der Berufungsschrift enthaltenen Berufungsantrag nicht zu rechtfertigen. Er ergibt nicht, inwiefern die Widerklage abzuweisen und die Ehe aus einem alleinigen Verschulden der Beklagten zu scheiden wäre. Der Prozeßbevollmächtigte hat auch selbst vorgebracht, daß ihm, als er die Berufungsbegründung fertigte, nur eine Durchschrift des Armenrechtsgesuchs der Prozeßbevollmächtigten, die den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hatte, vorlag. Die Handakten dieser Prozeßbevollmächtigten und das angefochtene Urteil waren ihm nicht bekannt. Er war daher nicht in der Lage, die Angriffe gegen das Urteil selbst zu prüfen, sondern konnte

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und wollte nur eine formale Begründung durch Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch einreichen. Diese genügt aber den gesetzlichen Erfordernissen nicht, so daß die Berufung mit Recht als unzulässig verworfen worden ist.

Die sofortige Beschwerde mußte danach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher      Raske      Johannsen      v.Werner      Wilden